Bekanntmachung

zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Berufskolleg“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung für die 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Berufskolleg“ gefasst. Dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

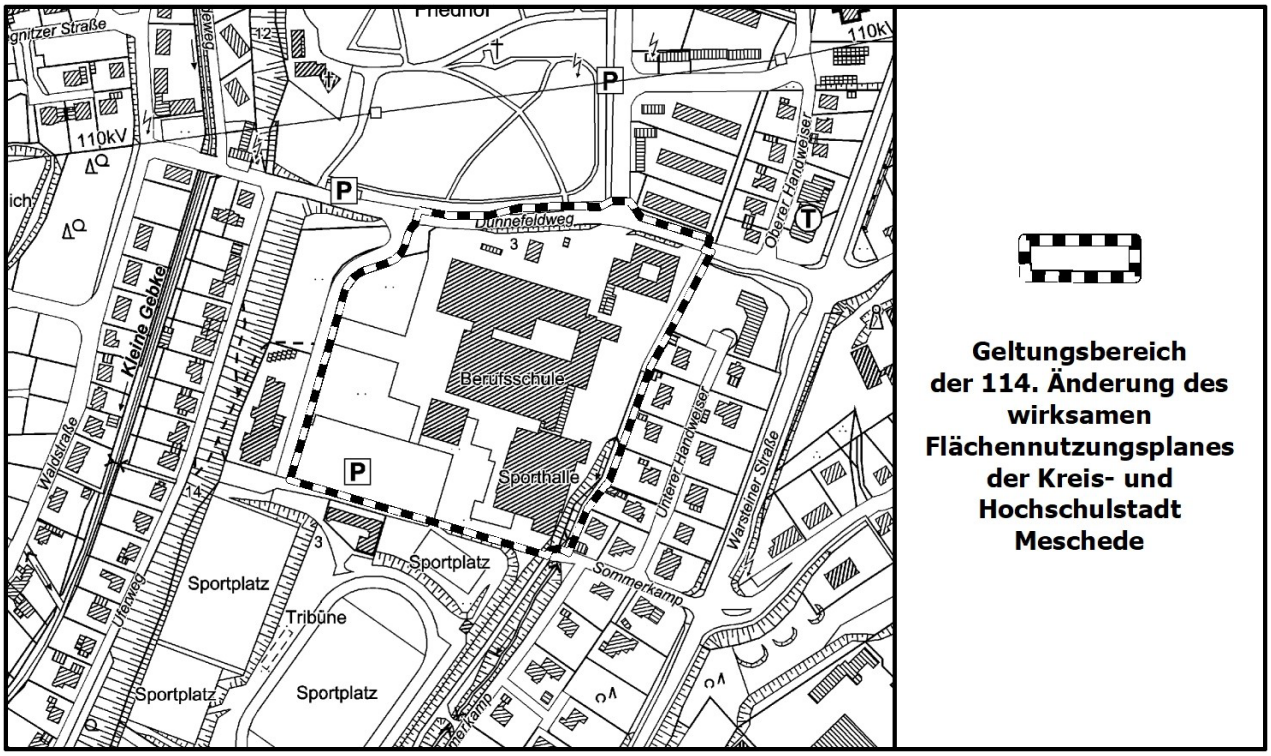

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3: 2229, 2867 und 2894 und Flur 2: 262 tlw., 328 tlw., 332 tlw., 451 tlw. und 502 tlw.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 45.000 m².

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und zukunftsfähige Weiterentwicklung des Schulstandortes am Dünnefeldweg geschaffen werden.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule
- Darstellung einer Straßenverkehrsfläche

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Berufskolleg“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Mittwoch, dem 22.10.2025 bis
Freitag, dem 21.11.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zur 114. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Biol. Vielfalt. - Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft - Wechselwirkungen	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt. Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ergebnis: Die Vorprüfung des Artenspektrums im Zusammenhang mit

		der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld" in Verbindung mit der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ergab, dass für sechs planungsrelevante Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet ist aufgrund der innerstädtischen Lage und den damit verbundenen visuellen und optischen Störwirkungen nur bedingt geeignet störungsempfindlichen planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu dienen. Da die Gehölze zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch belaubt waren, kann eine Betroffenheit der höhlenbrütenden Vogelarten Star und Gartenrotschwanz sowie der gehölzbrütenden Vogelarten Girlitz, Neuntöter und Bluthänfling nicht pauschal ausgeschlossen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die vorhandenen Gebäude von dem Turmfalken, als Gebäudebrüter, genutzt werden, da auch Nester aufgrund der eingeschränkten Sicht auf die Gebäudedächer nicht ausgeschlossen werden können. Eine mögliche Betroffenheit der genannten Arten wird in der Stufe II diskutiert.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Sechs Vogelarten	Um eine Betroffenheit für **Gartenrotschwanz, Girlitz, Bluthänfling, Neuntöter und Star** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Durch einen Sachverständigen ist zu prüfen, ob potenzielle Quartiere in den Bäumen und Gehölzen bestehen. Die weitere Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des Ergebnisses aus der Gehölzuntersuchung. Um eine Betroffenheit für **Turmfalken** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können, gilt es die Bauzeitenregelung zu beachten. Die Abbrucharbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Kurz vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Abbruch des Gebäudes sind die Gebäude fachgerecht auf einen Nistplatz durch gebäudebewohnen-

		de Vogelarten zu untersuchen. Sofern Gebäude mit Niststätten gebäudebewohnender Vogelarten abgebrochen werden, müssen ebenfalls als CEF-Maßnahme vor Abbruch des Gebäudes Kunstnester bzw. Nisthilfen an geeigneten Stellen im Umfeld angebracht werden. Art und Ort der Ersatzquartiere sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und fachgutachterlich zu begleiten. Bei der Untersuchung des Gebäudes nach Niststätten des Turmfalken sind ebenfalls die Spalten und Nischen am Gebäude nach potenziellen Fledermausquartieren zu prüfen. Sollten dabei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden, sind als CEF-Maßnahme vor Abbruch der Gebäude Ersatzquartiere im Umfeld zu schaffen. Zudem sind die Holzverkleidungen am Gebäude per Hand zu entfernen bzw. zu öffnen, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen.

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.06.2025 bis 29.07.2025** liegen vor:

Stellungnahmen	**Primäres Schutzgut**	**Inhalt**
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.07.2025 <u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Gewässer	▪ Nördlich am Plangebiet verläuft der „Hohlwegsiepen". Die genaue Lage des verrohrten Gewässers ist zu erkunden. Es ist zu prüfen, ob das Gewässer innerhalb des Plangebietes liegt. Das Gewässer ist nachrichtlich im Bebauungsplan als Wasserfläche nach § 5 Abs. 7 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB darzustellen. ▪ Entlang des Gewässers Hohlwegsiepen ist ein mindestens 3 m breiter Unterhaltungsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung und nicht nur zeitweisen Lagerung freizuhalten (§ 97 Abs. 4 LWG).

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwen-

dungen zur 114. Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 13.10.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber